

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 5 | 15.10.2025



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2025 54

Hinweise zur Durchführung
der Diaspora-Aktion 2025 54

Durchführungsordnung für
die Aktion Dreikönigssingen 55

Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften
auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes
„Die internationalen Vereinigungen“
des Dikasteriums für die Laien, die Familie
und das Leben vom 3. Juni 2021 44

Der Bischof von Hildesheim

Dekret 58

Feststellung des Jahresabschlusses 2024
des Bistums Hildesheim und Entlastung der
Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2024 58

Feststellung des Jahresabschlusses 2024
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim
und Entlastung der Ökonomin,
Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2024 58

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 59

Tarifrunde 2025 – Teil 1 62

Verlängerung der Befristung der Abschnitte F
und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR 80

Verlängerung der Befristung des Abschnittes I
des Teils II. Anlage 7 zu den AVR 80

Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR 81

Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR 82

Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B
der Anlage 33 AVR 83

Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission
Mitte Verlängerung der Frist zur
Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20
zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen 84

Anwendung des Abschnittes I des Teils II.
der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025 85

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 86

Die Regionalkommission Nord beschließt 86

Tarifrunde 2025 – Teil 1 88

Bischöfliches Generalvikariat

Änderung: Anlage zur Ordnung zu Exerzitien
und Besinnungstagen von Mitarbeitenden im
kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim 88

„Engagement verbindet“ - Förderung für Engagierte
Förderrichtlinie 88

Schlichtungsstelle für die Diözese Hildesheim und
den Caritasverband der Diözese Hildesheim e. V. 92

Abhanden gekommenes Siegel 93

Wahlergebnis Diözese Hildesheim für die
Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen
Kommission beim Deutschen Caritasverband e.V. 94

Kirchliche Mitteilungen

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten
am Sonntag, dem 2. November 2025 94

Personalchronik 95

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12.03.2025

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025

Äußere Kraft braucht innere Stärke – dieser Erfahrung können wir in vielen Momenten unseres Lebens begegnen. Doch woher schöpfen wir gerade in den kraftlosen und aufreibenden Augenblicken des Lebens neue Stärke? Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott ist die beständige und stärkende Quelle unseres Lebens. Der Glaube an Gott schenkt uns Halt und Orientierung – persönlich und in der Glaubensgemeinschaft. Um sich dieses wertvollen Fundaments immer wieder neu zu vergewissern, lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion „Stärke, was dich trägt“.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 9. November 2025, um 10:00 Uhr im Kölner Dom mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 16. November 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2025 eine Ak-



tionsmappe mit Ideen zur Gestaltung liturgischer Feiern sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Stärke, was dich trägt“. Mitte September 2025 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 9. November 2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Bitte legen Sie am Diaspora-Sonntag, 16. November 2025, die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Weisen Sie bitte in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) auf die Diaspora-Kollekte und im Pfarrbrief und auf Ihrer Homepage auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) hin.

Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die pastorale Arbeit gibt das Begleitheft „BONI-Impulse – Praxisheft für Liturgie und Pastoral“, welches alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben. Alle Materialien und aktuelle Fürbitten sind auch als Download abrufbar unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bitte geben Sie am Sonntag, 23. November 2025 (auch am Vorabend), das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen (auch „Sternsingeraktion“) lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen. Begleitet werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Organisatorinnen und Organisatoren in Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort. Unterstützt werden sie darin von den bundesweiten Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – und verantwortlichen Stellen in den Bistümern.

Die vorliegende Durchführungsordnung ist das verbindliche Regelwerk für die Aktion Dreikönigssingen. Der Gesamtzusammenhang dieser Aktion ist rechtlich geschützt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Durchführungsordnung im Einvernehmen mit den beiden Trägern der Aktion Dreikönigssingen erlassen. Die Durchführungsordnung definiert die Ziele und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktion, zu der die Segnung der Haustür ebenso gehört wie die Bildungsarbeit und das Sammeln von Spenden. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen.

§ 1 Ursprung der Aktion

In Erinnerung an die Heiligen Drei Könige zogen schon im Mittelalter Gläubige als Könige verkleidet durch Städte und Dörfer. Rund um den Dreikönigstag entwickelte sich in der Folge in vielen Regionen Europas ein reiches Brauchtum, zu dem auch Haussegnungen gehörten. Auf dieser Grundlage wurde die Aktion Dreikönigssingen 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (heute: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Spenden für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 1961 trat der Bund

der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion Dreikönigssingen als bundesweiter Träger bei. Seit dem Jahr 1968 empfiehlt die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion Dreikönigssingen für alle Pfarreien. Im Jahr 2015 wurde das Sternsingen von der deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

§ 2 Ziel und Zweck der Aktion

Die Sternsingerinnen und Sternsinger sind Kinder mit einer Mission: Sie verkünden am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und bringen Gottes Segen zu den Menschen. Zugleich setzen sich die Sternsinger und Sternsingerinnen dafür ein, dass benachteiligte Gleichaltrige in der ganzen Welt die Chance auf ein besseres Leben erhalten.

So besteht das Ziel der Aktion Dreikönigssingen darin, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern Projekte zu unterstützen, die Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa zugutekommen. Zu den Zielen der Aktion gehört auch der Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. In Deutschland erfolgt dazu die notwendige pastorale und entwicklungspolitische Bildungs- und Bewusstseinsarbeit.

§ 3 Organisatorische Struktur der Aktion

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesverband sind die bundesweiten Träger der Aktion Dreikönigssingen und verantworten gemeinsam die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Das Kindermissionswerk ist darüber hinaus für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion verantwortlich (siehe unten § 5).

Die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aus allen deutschen (Erz-) Bistümern und BDKJ-Diözesanverbänden Sitz und Stimme.

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie

kann aber auch von Gemeinden anderer Konfessionen und anderen Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in dieser Durchführungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden (siehe § 4). Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller jeweils für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa in Bezug auf den Kinderschutz und den Datenschutz.

§ 4 Sammlung, Erfassung und Weiterleitung der Spenden Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für die Aktion Dreikönigssingen beginnt am 27. Dezember und endet am dritten Freitag im Januar. Spenden für die Aktion Dreikönigssingen, die außerhalb dieses Zeitraums bei den durchführenden Pfarreien bzw. Institutionen eingehen, sind jederzeit der Aktion zuzurechnen. Unabhängig von der Haustürsammlung nimmt das Kindermissionswerk jederzeit Spenden für die Aktion Dreikönigssingen entgegen.

Beispielland und -thema

Im Rahmen der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit werden exemplarisch ein Thema und in der Regel ein Land oder eine Region in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Die gesammelten Spenden kommen Projekten zugunsten von Kindern weltweit zugute.

Durchführung der Sammlung

Die Spenden der Aktion Dreikönigssingen werden in erster Linie bei den Besuchen der Sternsinger an den Haustüren gesammelt. Darüber hinaus sind auch andere Formen der Sammlung möglich. Alle Sammlungsformen erfolgen insgesamt und ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es dürfen keine weiteren Zwecke mit der Sammlung verbunden werden – z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Jugendarbeit oder Ähnliches. Ebenso wenig darf der Sammlung Geld für Kosten entnommen werden, die gegebenenfalls bei der Durchführung der Aktion anfallen. Sowohl bei der Sammlung von Bargeld als auch bei bargeldlosen Sammlungen ist sicherzustellen, dass die Spenden jederzeit vor Entwendungen und unberechtigten Entnahmen geschützt



sind. So sind die Sammelgefäße für Bargeldspenden in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Siegel, Plombe, Schloss) und die bargeldlosen Spendenwege vor Missbrauch zu schützen. Beim Öffnen der Sammelgefäße und beim Zählen und Dokumentieren der Bar- und bargeldlosen Spenden ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden durch die Pfarreien und weiteren Institutionen zeitnah und ohne Abzüge weitergeleitet. Die Weiterleitung der gesammelten Spenden erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, sofern der Kollektenplan des jeweiligen (Erz)Bistums keine andere Regelung vorsieht. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Weiterleitung der Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Aktionszeitraums abgeschlossen ist, damit die Spenden zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen können.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Spenden

Verwaltung der Spenden

Das Kindermissionswerk verwaltet als Hilfswerk die in den Pfarreien und Institutionen gesammelten Spenden der Aktion Dreikönigssingen ordnungsgemäß und transparent. Für die Verteilung der Spenden zur Förderung der Projekte ist die Vergabekommission zuständig. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kindermissionswerks, seiner Mitgliederversammlung, weiterer katholischer Hilfswerke, des BDKJ sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion sowie die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist in der Satzung des Kindermissionswerks detailliert geregelt (siehe § 9 und 10 der Satzung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V.).

Projektförderung

Für die Projektförderung gilt das Antragsprinzip. Die Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung über die Projektanträge in der Vergabekommission bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“. Die Projektpartner sind in der Regel katholische Partnerorgani-

sationen. Gefördert werden Hilfsprojekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Pfarreien und Institutionen, die die Sternsingeraktion durchführen, können den Wunsch äußern, dass mit den Spenden aus ihrer örtlichen Aktion ein konkretes Projekt gefördert wird. Entsprechende Projektvorschläge können beim Kindermissionswerk angefragt oder seitens der Pfarreien und Institutionen vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Anfrage muss jährlich neu an das Kindermissionswerk gerichtet werden. Sofern das Projekt nicht bereits durch die Aktion Dreikönigssingen gefördert wird, muss der vorgeschlagene Projektpartner einen Antrag stellen, der den Kriterien der Mittelvergabe des Kindermissionswerks entspricht und der Vergabekommission vorgelegt wird. Falls dem Projektwunsch nicht entsprochen werden kann, schlägt das Kindermissionswerk alternative Projekte vor.

Rechenschaft

Der Jahresabschluss des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. wird von einem externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Kindermissionswerk jährlich einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI. Zusätzlich legt der Vorstand des Kindermissionswerks der Deutschen Bischofskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen vor.

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft. Die „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen“ in der Fassung vom 01.10.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25./26. November 2024.

Der Bischof von Hildesheim

Dekret

über die Ausgliederung der Straßen Altmarkring, Arendseer Str., Gardeleger Str., Greifswalder Str., Haldensleber Str., Herzbergweg, Jerichower Str., Klötzer Str., Küstriner Ring, Letzlinger Str., Osterburger Str., Warnemünder Str., Wernigeroder Str., Wittenberger Str. in Wolfsburg-Mörse aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg

und über die Zuweisung dieser Straßen zur katholischen Pfarrgemeinde Mutterschaft Mariens, Wolfsburg-Fallersleben

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 30. September 2025, 24 Uhr, werden die Straßen Altmarkring, Arendseer Str., Gardeleger Str., Greifswalder Str., Haldensleber Str., Herzbergweg, Jerichower Str., Klötzer Str., Küstriner Ring, Letzlinger Str., Osterburger Str., Warnemünder Str., Wernigeroder Str., Wittenberger Str. in Wolfsburg-Mörse aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025, 0 Uhr, werden die in Artikel 1 beschriebenen Straßen der katholischen Pfarrgemeinde Mutterschaft Mariens, Wolfsburg-Fallersleben zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 1. September 2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Bistums Hildesheim und Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 4 (4) der Ordnung für Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung des Bistums Hildesheim vom 07. Juni 2024 hat der Diözesanwirtschaftsrat am 29. August 2025 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2024 gebilligt und beschlossen.

Der Diözesanwirtschaftsrat hat die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2024 des Bistums Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin im Jahr 2024, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 05. September 2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim und Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 4 (4) der Ordnung für Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim vom 07. Juni 2024 hat der Diözesanwirtschaftsrat am 29. August 2025 den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2024 gebilligt und beschlossen.



Der Diözesanwirtschaftsrat hat die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2024 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin im Jahr 2024, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 05. September 2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

- § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

- Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

- § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.

b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so
- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder

erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.

- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und / oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

- Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

- § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

- § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:



„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

III. Regelungen, die die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2024 bis 2026 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.

Bei den Änderungen unter I. Nr. 1, 2 und 6, II. Nr. 6 und 7 und III. Nr. 1, handelt es sich um die Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ord-nung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Im Übrigen besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK Ord-nung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit oder des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Tarifrunde 2025 - Teil 1

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.



f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechsel-schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel-schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schicht-zulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflege-zulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechsel-schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel-schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. ²Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“
- dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:
- „Anmerkung 2 zu Abs. 5:
¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro.
²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in
a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“
- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden



- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR



- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vorphundertatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungs- erfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Im Rahmen der aktuellen Tarifrunde beinhaltet der Beschluss Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben

genannten Anlagen sowie die weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile
(Mittlere Werte)
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.
ab 1. Juli 2025

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zu den AVR

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40	6.240,40	6.725,43	6.979,90	7.234,30	7.488,64	7.743,09	7.997,48	8.251,85	8.506,30	8.760,70	8.993,63
1a	5.344,10	5.762,58	6.181,02	6.414,01	6.647,00	6.879,99	7.113,06	7.345,99	7.579,07	7.811,99	8.045,01	8.149,61
1b	4.970,86	5.329,84	5.688,87	5.917,08	6.145,37	6.373,59	6.601,83	6.830,07	7.058,28	7.286,59	7.381,68	
2	4.741,39	5.048,04	5.354,76	5.544,94	5.735,15	5.925,41	6.115,64	6.305,85	6.495,98	6.686,19	6.807,52	
3	4.335,18	4.599,07	4.862,95	5.036,58	5.210,12	5.383,72	5.557,21	5.730,77	5.904,38	6.077,96	6.104,09	
4a	4.061,99	4.280,43	4.506,34	4.658,56	4.810,72	4.962,84	5.114,98	5.267,22	5.419,36	5.564,41		
4b	3.818,37	4.000,52	4.182,63	4.313,77	4.446,89	4.580,04	4.713,22	4.846,37	4.979,54	5.084,09		
5b	3.607,16	3.750,93	3.904,95	4.018,74	4.128,02	4.237,73	4.351,82	4.465,92	4.580,04	4.656,12		
5c	3.386,29	3.497,90	3.613,36	3.709,87	3.812,58	3.917,27	4.022,02	4.126,70	4.220,01			
6b	3.232,64	3.325,58	3.418,53	3.483,96	3.551,61	3.619,37	3.689,98	3.765,08	3.842,19	3.899,08		
7	3.094,17	3.171,98	3.249,73	3.304,70	3.359,68	3.414,67	3.470,01	3.527,73	3.585,51	3.621,39		
8	2.967,16	3.031,64	3.096,14	3.137,85	3.175,78	3.213,67	3.251,60	3.289,54	3.327,45	3.365,40	3.401,41	
9a	2.884,71	2.933,37	2.982,01	3.019,80	3.057,56	3.095,40	3.133,22	3.171,05	3.208,81			
9	2.827,88	2.880,93	2.934,06	2.973,89	3.009,91	3.045,98	3.081,97	3.118,03				
10	2.659,31	2.700,66	2.742,04	2.779,77	2.814,91	2.850,92	2.886,97	2.923,01	2.947,68			
11	2.523,34	2.574,81	2.607,18	2.632,37	2.657,50	2.682,71	2.707,83	2.733,04	2.758,19			
12	2.438,24	2.470,57	2.502,96	2.528,08	2.553,29	2.578,43	2.603,62	2.628,76	2.653,92			

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.916,55	6.415,13	6.913,74	7.175,34	7.436,86	7.698,32	7.959,90	8.221,41	8.482,90	8.744,48	9.006,00	9.245,45
1a	5.493,73	5.923,93	6.354,09	6.593,60	6.833,12	7.072,63	7.312,23	7.551,68	7.791,28	8.030,73	8.270,27	8.377,80
1b	5.110,04	5.479,08	5.848,16	6.082,76	6.317,44	6.552,05	6.786,68	7.021,31	7.255,91	7.490,61	7.588,37	
2	4.874,15	5.189,39	5.504,69	5.700,20	5.895,73	6.091,32	6.286,88	6.482,41	6.677,87	6.873,40	6.998,13	
3	4.456,57	4.727,84	4.999,11	5.177,60	5.356,00	5.534,46	5.712,81	5.891,23	6.069,70	6.248,14	6.275,00	
4a	4.175,73	4.400,28	4.632,52	4.789,00	4.945,42	5.101,80	5.258,20	5.414,70	5.571,10	5.720,21		
4b	3.925,28	4.112,53	4.299,74	4.434,56	4.571,40	4.708,28	4.845,19	4.982,07	5.118,97	5.226,44		
5b	3.708,16	3.855,96	4.014,29	4.131,26	4.243,60	4.356,39	4.473,67	4.590,97	4.708,28	4.786,49		
5c	3.481,11	3.595,84	3.714,53	3.813,75	3.919,33	4.026,95	4.134,64	4.242,25	4.338,17			
6b	3.323,15	3.418,70	3.514,25	3.581,51	3.651,06	3.720,71	3.793,30	3.870,50	3.949,77	4.008,25		
7	3.180,81	3.260,80	3.340,72	3.397,23	3.453,75	3.510,28	3.567,17	3.626,51	3.685,90	3.722,79		
8	3.050,24	3.116,53	3.182,83	3.225,71	3.264,70	3.303,65	3.342,64	3.381,65	3.420,62	3.459,63	3.496,65	
9a	2.965,48	3.015,50	3.065,51	3.104,35	3.143,17	3.182,07	3.220,95	3.259,84	3.298,66			
9	2.907,06	2.961,60	3.016,21	3.057,16	3.094,19	3.131,27	3.168,27	3.205,33				
10	2.733,77	2.776,28	2.818,82	2.857,60	2.893,73	2.930,75	2.967,81	3.004,85	3.030,22			
11	2.593,99	2.646,90	2.680,18	2.706,08	2.731,91	2.757,83	2.783,65	2.809,57	2.835,42			
12	2.506,51	2.539,75	2.573,04	2.598,87	2.624,78	2.650,63	2.676,52	2.702,37	2.728,23			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 75 Euro)	ab 1. Februar 2026 (plus 75 Euro)
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann			
Abschnitt B: Ausbildung ATA/OTA oder Notfallsanitäter			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten			
1. Ausbildungsjahr	1.264,91 €	1.339,91 €	1.414,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.323,21 €	1.398,21 €	1.473,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Abschnitt E: Auszubildende			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Buchstabe c)			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.535,00 €	1.610,00 €	1.685,00 €
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
5. Erzieher/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €



Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01



Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 zu den AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37



Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 zu den AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47



Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 zu den AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69



Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 zu den AVR (Beschäftigte der Anlagen 2 zu den AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	113,02 €	116,53 €	119,79 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	101,74 €	104,90 €	107,84 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	142,94 €	147,39 €	151,52 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	8,08 €	8,33 €	8,56 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	40,37 €	41,63 €	42,80 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	32,26 €	33,26 €	34,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	24,21 €	24,96 €	25,66 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	24,42 €	25,18 €	25,89 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	160,67 €	165,67 €	170,31 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,46 €	135,55 €	139,35 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	157,77 €	162,68 €	167,24 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	174,22 €	179,64 €	184,67 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	192,92 €	198,92 €	204,49 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,77 €	165,77 €	170,41 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	214,06 €	220,72 €	226,90 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,93 €	1,99 €	2,05 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,96 €	0,99 €	1,02 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	380,75 €	392,59 €	403,58 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	494,95 €	510,34 €	524,63 €
Urlaubsgeld gemäß der Anlage 7 (Anlage 14 § 7 (c))	291,65 €	300,72 €	309,14 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	116,79 €	120,42 €	123,79 €

Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen nach den Abschnitten F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um ein Jahr, bis zum 31. Juli 2026, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Fest-



setzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen und die Kompetenzübertragung nach Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2027, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Die Kompetenz zur Übertragung der Kompetenz der Inkraftsetzung des Abschnittes, und der Festsetzung der Vergütungswerte ohne mittlere Werte ergibt sich aus § 13 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. AK-Ordnung.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit

und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll.
²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16



Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs Leitern von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe eine monatliche Zulage zahlen. Ebenfalls können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs als ständige Vertreter der oben genannten Leitungen bestellte Personen, eine monatliche Zulage zahlen. Deren Höhe soll mindestens 180,00 Euro betragen.

Die von der neuen Anmerkung 32 erfassten Leiter von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern bestellte Personen, erhalten keine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Beträge der beiden monatlichen Zulagen, die der Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs an die von der Anmerkung erfassten Mitarbeiter zahlen kann, erhöht auf nunmehr mindestens 180,00 Euro. Bezüglich des TVöD SuE besteht keine Tarifautomatik gegenüber den AVR Caritas, daher besteht die Möglichkeit, dass die Erhöhung im

Rahmen der nächsten Tarifrunde wegfällt, deswegen erfolgt keine Befristung der Erhöhung.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um die Festlegung der Höhe der mittleren Werte der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen

A.

Beschlusstext:

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ur-



sprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05.06.2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Nord zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 26. Juni 2024.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte mit Beschluss vom 5. Juni 2025 sowohl die Befristung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR wie auch der zugehörigen Kompetenzübertragung in § 5 des Abschnittes I auf den 31. Juli 2027 verlängert. Die Regionalkommission Nord hatte mit dem o.g. Beschluss diese Kompetenzübertragung

angenommen und für Ihren Bereich die Inkraftsetzung und Wertfestsetzung vorgenommen. Sie führt mit diesem Beschluss die Tarifierung unverändert fort.

Die Regionalkommission ist zuständig gem. § 13 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18. Juni 2025

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärz-tetarifrunde 2024 - 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18. Juni 2025

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.



II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18. Juni 2025

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommissi-

on vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18. Juni 2025

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Tarifrunde 2025 – Teil 1

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in A.I. - IV. i.V.m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur aktuellen Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 bis 33 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18. Juni 2025

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 14.08.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Änderung: Anlage zur Ordnung zu Exerzitien und Besinnungstagen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

In der Anlage zur genannten Ordnung wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Bei weniger als 100%igem Stellenumfang reduziert sich der oben genannte Betrag, der von den Exerzitienkosten abgezogen wird, auf den Prozentwert des Stellenumfangs. Der Maximalzuschussbetrag passt sich analog an. Rechenbeispiel: Bei einem Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 11, der einen 40%igen Stellenumfang wahrnimmt, wird ein Betrag von 10 EUR pro Exerzientag (= 40% von 25 EUR) abgezogen; der maximale Zuschussbetrag wird analog dieser reduzierten 15 EUR angepasst.

Hildesheim, den 08.08.2025

Martin Wilk
Generalvikar

„Engagement verbindet“ - Förderung für Engagierte Förderrichtlinie

§ 1 Zweck des Förderprogramms

(1) Zweck des Förderprogramms ist die Förderung einer Kultur des ehrenamtlichen Engagements von Menschen an Segensorten, in seelsorglichen Arbeitsfeldern und an jedem Ort von Kirche im Bistum Hildesheim. Gefördert werden durch „Engagement verbindet“ (Fördergeber) Maßnahmen, die ehrenamtliches Engagement stärken, zum Beispiel:

- durch Empowerment von ehrenamtlich Engagierten im Bistum Hildesheim durch die Ermöglichung der Teilnahme an Bildungsformaten (Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Coachings, Exerzitien etc.).



- durch die Förderung der Gründung, der Betreuung und der Weiterentwicklung von Segensorten inner- und außerhalb kirchengemeindlicher Zusammenhänge.

(2) Dieser Zweck wird durch eigene Aktivitäten des Förderprogramms sowie insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von ehrenamtlich engagierten Menschen, Initiativen und Segensorten im Bistum Hildesheim, die den genannten Zweck des Förderprogramms verfolgen, erfüllt.

Das Förderprogramm „Engagement verbindet“ dient somit einem anderen Ziel als die Rücklage „Investition und Entwicklung“ des Bistums Hildesheim.

§ 2

Umfang des Förderprogramms

Der Gesamtumfang des Förderbudgets beträgt pro Kalenderjahr zunächst 100.000 EUR.

§ 3

Fördergegenstand

(1) Förderfähig sind Sachkosten im Rahmen der Maßnahmen. Personalkosten sind nicht förderfähig.

(2) Die Fördermittel werden verwendet für:

- die finanzielle Unterstützung von Segensorten und segensreichen Initiativen im Bistum Hildesheim;
- die finanzielle Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements von Menschen, die sich für Herzensbildung, Solidarität und Mission einsetzen (z. B. liturgisch, seelsorglich, katechetisch, diakonisch-caritativ, gemeinschaftsbildend);
- die Unterstützung der Teilnahme ehrenamtlich engagierter Menschen im

Bistum Hildesheim an Bildungs-, Exerzitien- und Vernetzungsangeboten (Teilnahmegebühren, Honorare für Dozent:innen, E-Learning-Module, Reisekosten), die sie für die Ausübung ihrer Berufung qualifizieren oder unterstützen.

§ 4

Förderfähige Personen und Gruppen

„Engagement verbindet“ fördert Anträge von ehrenamtlich engagierten Menschen und von Pfarreien, kirchlichen Organisationen sowie Initiativgruppen im Bistum Hildesheim.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Zur Antragsstellung wird das auf der Webseite „<https://www.engagement-verbindet.de>“ hinterlegte Antragsformular genutzt. Die auf derselben Webseite aufgeführten Förderreferent:innen unterstützen bei Bedarf bei der Antragstellung und beim Ausfüllen des Antragsformulars.

(2) Anträge können ausschließlich über dieses Online-Formular dreimal jährlich bis zum 31. Januar, 31. Mai und 30. September eines jeden Kalenderjahres eingereicht werden.

(3) Antragstellende werden bereits während der Antragsstellung von den Förderreferent:innen im Hinblick auf alternative oder zusätzliche Fördermöglichkeiten beraten.

(4) Die Förderreferent:innen treten hinsichtlich des Antrags mit den zuständigen Gremien der Pfarrei in Kontakt, um das Engagement auf dem Gebiet der Pfarrei abzustimmen und ggf. eine Kooperation zu initiieren.

§ 6

Bewilligungsverfahren

(1) Der Vergabeausschuss prüft die fristgerecht eingegangenen Anträge und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über diese sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

(2) Der Vergabeausschuss entscheidet binnen vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag über die vorliegenden Anträge. Die Förderung erfolgt nach Einreichung der

Rechnung über die entstandenen Kosten und des Erstattungsformulars im Rahmen der bezuschussten Summe.

- (3) Der Vergabeausschuss besteht aus mindestens vier festen Mitgliedern aus den folgenden Arbeitsfeldern, die zwingend vertreten sein müssen:
 - Team Glaubenswege
 - Lokale Kirchenentwicklung
 - Bildungsmanagement
 - Diözesanrat
- (4) Jedes dieser Arbeitsfelder verfügt über eine Stimme.
- (5) Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Diözesanrats den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden auf Vorschlag des Bereiches Sendung (für Team Glaubenswege, Lokale Kirchenentwicklung und Bildungsmanagement) und des Diözesanrats (für Diözesanrat) vom Generalvikar für 2 Jahre berufen.
- (7) Weitere fachliche Expertise (z. B. zu den Themen Liturgie, Caritas, Ökumene, Immobilien, Kirche und Gesellschaft, Nachhaltigkeit, kategoriale Seelsorge, Jugendpastoral) wird je nach Bedarf beratend hinzugezogen.
- (8) Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 7 Förderbedingungen

- (1) Für die Bewilligung der Förderung müssen die im Folgenden dargestellten, formalen und inhaltlichen Kriterien erfüllt sein.
 - Im Falle der Förderung von Bildungsmaßnahmen (Teilnahmegebühren, Honorare für Dozent:innen, Reisekosten etc.) beziehen sich die inhaltlichen Förderkriterien auf das Engagement, zu dessen Durchführung die antragstellende Person durch die geförderte Bildungsmaßnahme befähigt wird. Das heißt: Das Engagement der antragstellenden Person muss die unten genannten inhaltlichen Kriterien erfüllen.
 - Im Falle der Förderung von Bildungsmaßnahmen sind insbesondere Kosten förderfähig, die durch

die Teilnahme an Angeboten der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB), der Bildungseinrichtungen des Bistums Hildesheim, der Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariats, der Dekanate und Pfarreien entstehen. Falls oben genannte Anbieter die benötigte Bildungsmaßnahme nicht vorhalten, sind auch Bildungsmaßnahmen anderer Anbieter förderfähig.

- (2) Wesentliche Änderungen gegenüber dem Antrag (z. B. beim Kosten- und Finanzierungsplan) müssen dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Nicht benötigte oder durch Eigen- und Drittmittel unverbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich nach Abschluss der geförderten Maßnahme an den Fördergeber zurückzuzahlen.
- (4) Spätestens drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein Rückmeldebogen zur Verwendung der Fördermittel einzureichen, der die Maßnahme auswertet.
- (5) Der Fördergeber ist berechtigt, bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung der Fördermittel und bei Nichtbefolgung der gestellten Bedingungen die Förderzusage zu widerrufen und bereits gezahlte Mittel zurückzufordern. Der Fördernehmer wird hierüber schriftlich unterrichtet.
- (6) Der Vergabeausschuss kann in begründeten Einzelfällen von dem folgenden Förderkriterienkatalog abweichen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.
- (7) Eine auf Dauer gestellte Förderung ist ausgeschlossen.

§ 8 Formale Förderkriterien

- (1) Mindestalter der antragstellenden Person ist 16 Jahre. Bei minderjährigen Antragstellenden wird zusätzlich die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person benötigt.
- (2) Die Hauptwirkungsstätte des geförderten Engagements liegt im Bistum Hildesheim.



- (3) Die Förderung von Segensorten und segensreichen Initiativen setzt einen Eigenanteil (in der Regel von mind. 15 % der Gesamtkosten) voraus. Die Förderung von Teilnahmegebühren, Honoraren für Dozent:innen und Reisekosten für Fortbildungen, Tagungen, Exerzitien und Vernetzungstreffen kann bis zu 100 % der entstehenden Kosten abdecken.
- (4) Die Kostenaufstellung im Antragsformular ist unbedingt auszufüllen. Bei einer beantragten Fördersumme ab 1.500 EUR ist zusätzlich ein grober Kosten- und Finanzierungsplan, inklusive Zeitplan für den Förderabruf einzureichen. Die Förderreferent:innen unterstützen bei Bedarf beim Anfertigen der Kostenaufstellung.
- (5) Die bewilligte Förderung führt ggf. zu einem Teilnahmeverfordernis der antragstellenden Person/en an Präventionskursen und verpflichtet ggf. zur Erarbeitung eines Präventionskonzepts für die geförderte Initiative.
- (6) Die Bewilligung der Förderung setzt voraus, dass das Vorhaben schöpfungsgerecht ist, das heißt: Es schont die natürlichen Ressourcen und berücksichtigt von Anfang an den Klima-, Natur-, Tier- und Umweltschutz (siehe Reflexionsfragen „Schöpfungsgerecht“ im Antragsformular).
- (7) Mit Inanspruchnahme der Förderung verpflichten sich die Antragstellenden auf die Werte des Bistums – veröffentlicht in den „Wegmarken“ (wegmarken-leitbild.pdf) –, auf die Stärkung der Demokratie und den Einsatz gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (Stärkung der Demokratie | Einsatz gegen Diskriminierung | Bistum Hildesheim). Mitglieder und Anhänger demokratiefeindlicher Parteien und Bewegungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (8) Mit Inanspruchnahme der Förderung verpflichten sich die Antragstellenden dazu, nach Abschluss der Maßnahme einen Rückmeldebogen einzureichen (Verwendungsnachweis). Sie verpflichten sich außerdem zur Teilnahme an einem Netzwerktreffen, innerhalb dessen sie über die geförderte Maßnahme berichten und sich mit anderen Geförderten austauschen (Ausnahme: Förderung von Bildungsmaßnahmen).

- (9) Mit Inanspruchnahme der Förderung verpflichten sich die Antragstellenden dazu, die Förderrichtlinie „Engagement verbindet“ als Förderin der Maßnahme bei ihrer Außendarstellung in angemessener Weise auch wiederholt kenntlich zu machen. Dazu soll auch das Logo von „Engagement verbindet“ verwendet werden.

§ 9 Inhaltliche Förderkriterien

	Fördern wollen wir Engagement, wo Menschen...	Leitfragen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit
Segensreich - heilend - förderlich, unterstützend, hilfreich, stärkend, liebevoll, menschlich, kräftigend, Hoffnung stiftend, Gemeinschaft fördernd	... ‚segensreich‘ für einzelne Menschen oder gesellschaftliche Strukturen wirken, ... von anderen als ‚segensreich‘ für einzelne Menschen oder gesellschaftliche Strukturen beschrieben werden	Liegt dem, was durch die Förderung ermöglicht werden soll, ein Bedarf oder ein Problem zugrunde, dem mithilfe der Förderung begegnet werden kann?
Kontextsensibel - dem sozialräumlichen Kontext angemessen - anknüpfend an Erfahrungen und Sehnsüchte der Menschen - dienend	... auf kreative Weise nach konkreten Lösungen suchen für Herausforderungen des Sozialraums oder der Menschheit ... Antworten suchen auf die Fragen und Nöte der Menschen dieser Zeit	Wird durch diese Förderung etwas (z. B. ein Angebot) ermöglicht, das einen Bedarf vor Ort deckt? Ist dessen Entwicklung ausgerichtet am Gemeinwohl vor Ort und mit Blick auf die Förderung des guten Lebens für alle? Geht es um mehr/anderes als den Erhalt kirchlicher Strukturen?
Auf Augenhöhe - inklusiv - gemeinsam unterwegs	... einen ‚Teamgeist‘ erkennen lassen, indem sie partnerschaftlich zusammenarbeiten und damit einladend wirken für andere ... mit anderen auf Augenhöhe unterwegs sind und Wege gemeinsam gehen auf der Suche nach Heil	In welcher Weise wurde das, was durch die Förderung ermöglicht werden soll (z. B. ein Angebot), entwickelt? Ist ein partizipativer Prozess erkennbar?

	Fördern wollen wir Engagement, wo Menschen...	Leitfragen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit
Christlich - lebend aus dem Evangelium - Reich Gottes erlebbar machend - zur Nachfolge ermutigend	... ihr Vorhaben beschreiben können als etwas, das aus dem christlichen Glauben heraus geschieht oder sich mit diesem verbunden wissen	Lässt sich ein christlicher „Kern“ in dem, was durch die Förderung ermöglicht werden soll, erkennen? Trägt das, was durch die Förderung ermöglicht werden soll, dazu bei, das Reich Gottes erlebbar zu machen und zur Nachfolge zu ermutigen?
Kooperativ - vernetzt in die Gesellschaft hinein	... sich mit anderen verbünden oder mit anderen zusammenarbeiten ... sich in die Gesellschaft hinein und über ihre innere Gruppe hinaus vernetzen.	Wurde das, was durch die Förderung ermöglicht werden soll, in Kooperation mit anderen Organisationen, Partner:innen oder Netzwerken entwickelt und umgesetzt? Werden schon in der Entwicklung neue Kontakte geknüpft? Wirkt das, was durch die Förderung ermöglicht werden soll, in die Gesellschaft hinein?
Entwicklungsfähig - visionär - modellhaft	... ihr Engagement in einen größeren Kontext stellen ... ihr Engagement reflektieren und sukzessive weiterentwickeln	Ist das, was durch die Förderung ermöglicht werden soll, auf (Weiter-) Entwicklung ausgerichtet?

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. August 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Nach vier Jahren wird eine Evaluation der Förderrichtlinie durchgeführt.

Hildesheim, den 04.07.2025

Martin Wilk
Generalvikar

Schlichtungsstelle für die Diözese Hildesheim und den Caritasverband der Diözese Hildesheim e. V.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Ordnung der Schlichtungsstelle für die Diözese Hildesheim und den Caritasverband der Diözese Hildesheim e. V. führt die Schlichtungsstelle die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Hildesheim und den Caritasverband der Diözese Hildesheim e. V.“. Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Generalvikariat.
2. Gemäß § 4 der Ordnung der Schlichtungsstelle für die Diözese Hildesheim und den Caritasverband der Diözese Hildesheim e. V. wurden die Vorsitzende sowie Besitzerinnen und Beisitzer in einem Auswahlverfahren benannt. Bischof Heiner Wilmer hat nach Abschluss dieses Verfahrens folgende Ernennungen ausgesprochen:

Vorsitzende der Schlichtungsstelle:

Britta Kriesten, Richterin
u n d

Stellv. Vorsitzende der Schlichtungsstelle:

Sarah Kluge, Richterin

Beisitzer für die Schlichtungsstelle sind folgende Personen:

Beisitzerinnen/Beisitzer für Caritas / AVR

Dienstnehmer: Ralf Brennecke, Hannover
Christine Limböck, Peine
Peter Schmidt, Giesen
(Stellvertreter für die beiden Vorgenannten)

Dienstgeber: Barbara-Maria Cromberg, Wolfsburg
Anja Maecklenburg, Hildesheim

Beisitzerinnen/Beisitzer verfasste Kirche / AVO

Dienstnehmer: Stefan Horn, Burgdorf
Rüdiger Wala, Hildesheim

Dienstgeber: Bettina Syldatk-Kern, Hildesheim
Pfarrer Thomas Hoffmann, Wolfsburg



3. Geschäftsstelle für die Schlichtungsstelle ist:

Stabsabteilung Recht, Bischöfliches Generalvikariat
Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121/307-241; Fax: 05121/307-668;
email: recht@bistum-hildesheim.de

Schriftverkehr ist direkt an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezüglich des Verfahrens im Einzelnen wird auf die Ordnung der Schlichtungsstelle für die Diözese Hildesheim und den Caritasverband der Diözese Hildesheim e. V. verwiesen. Diese findet sich als Anlage 2 zur Arbeitsvertragsordnung.

Martin Wilk
Generalvikar

Abhanden gekommenes Siegel

Eines der Siegel der Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig, mit folgendem Siegelabdruck ist unauffindbar abhandengekommen. Gemäß § 7 Abs. 3 der Siegelordnung für die Pfarrgemeinden im Bistum Hildesheim erklären wir alle Siegel mit diesem Siegelabdruck für ungültig.

Hildesheim, den 01. Oktober 2025

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim



Siegel der Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig

Abhanden gekommenes Siegel

Eines der Siegel der Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen, mit folgendem Siegelabdruck ist unauffindbar abhandengekommen. Gemäß § 7 Abs. 3 der Siegelordnung für die Pfarrgemeinden im Bistum Hildesheim erklären wir alle Siegel mit diesem Siegelabdruck für ungültig.

Hildesheim, den 01. Oktober 2025

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim



Siegel der Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen

Abhanden gekommenes Siegel

Eines der Siegel der Pfarrgemeinde St. Michael, Göttingen, mit folgendem Siegelabdruck ist unauffindbar abhandengekommen. Gemäß § 7 Abs. 3 der Siegelordnung für die Pfarrgemeinden im Bistum Hildesheim erklären wir alle Siegel mit diesem Siegelabdruck für ungültig.

Hildesheim, den 01. Oktober 2025

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim



Siegel der Pfarrgemeinde St. Michael, Göttingen

Wahlergebnis Diözese Hildesheim für die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e.V.

Als Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in die Bundeskommission, die gleichzeitig als Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommission Nord der Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission eingesetzt wird, wurde Frau Kerstin Bettels aus dem St. Bernward Krankenhaus GmbH gewählt.

Darüber hinaus wurde als Vertreter der Mitarbeiter(innen) in die die Regionalkommission Nord der Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission, Herr Stefan Hundertmark, aus dem Vinzenz Krankenhaus Hannover GmbH gewählt.

Hildesheim, 22.09.2025

Für den Wahlvorstand
Timo Becker

Kirchliche Mitteilungen

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sind zu überweisen auf das Konto des Bistums Hildesheim

Darlehnskasse Münster eG

BIC GENODEM1DKM

IBAN DE25 4006 0265 0000 0043 00

Verwendungszweck: Kirchengemeindekennziffer,

Kollekten-Nr. (442 001)

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Hildesheim, 15.09.2025

Martin Wilk
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de



Personalchronik

Juli/August 2025

Hoffmann, Thomas, Dechant, mit Wirkung vom 30.6.25 Entpflichtung von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Wolfsburg-Helmstedt sowie des Pfarrers der Pfarrei Gifhorn und der Pfarreien Wolfsburgs (neue Aufgabe im Bistum).

Dr. Dabrowski, Bogdan, Pastor, mit Wirkung vom 1.7.25 Entpflichtung von den Aufgaben des Pastors in Cuxhaven und Eintritt in den Ruhestand.

Dening, Marc-Andre, mit Wirkung vom 1.7.25 Architekt im Generalvikariat, Abteilung Bau/Team Baumanagement.

P. Domagalski OFM Conv., Krzysztof, mit Wirkung vom 1.7.25 neu im Bistum und Pastor in den Pfarreien Uelzen und Lüchow.

Graz, Evelina, mit Wirkung vom 1.7.25 Leitungsassistentin in der Abteilung Schule/Hochschule im Bischöflichen Generalvikariat/Bereich Sendung.

Hinz, Patricia, Gemeindereferentin, und **Metz, Simone**, Verwaltungsleitung in Wolfsburg, mit Wirkung vom 1.7.25 Pfarrbeauftragung gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei Wolfsburg St. Christophorus für die Dauer von 5 Jahren und in der Pfarrei WOB-Fallersleben für die Dauer von 2 Jahren.

Hinz, Patricia, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1.7.25 Pfarrbeauftragung gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Wolfsburg-Vorsfelde für die Dauer von 2 Jahren.

Hinz, Patricia, Pfarrbeauftragte, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1.7.25 Vorsitzende des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden Wolfsburg.

Kutschke, Manuela, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1.7.25 Beendigung des Dienstes im Dekanat Alfeld-Detfurth; in Vollzeit Ausbildungsleitung für Gemeindeassistent:innen und Pastoralassistent:innen.

Menkhaus-Vollmer, Jutta, BGV Bereich Personal, mit Wirkung vom 1.7.25 Beendigung des 50%-Teilauftrags

in der Abt. Personalentwicklung und 100% Personalreferentin in der Abteilung Personaleinsatzplanung.

P. Nonn OSB, Nikolaus, mit Wirkung vom 1.7.25 moderierender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in den zwei Pfarreien Gifhorn und St. Christophorus, Wolfsburg, für die Dauer von 5 Jahren sowie in den zwei Pfarreien St. Michael und Mutterschaft Mariens, Wolfsburg, für die Dauer von 2 Jahren.

Metzner, Sebastian, mit Wirkung vom 1.7.25 Koch in der Jugendbildungsstätte Haus Wohldenberg.

Pauwels, André, Pastoraler Mitarbeiter, und **Laumann, Margarete**, Verwaltungsleitung in Gifhorn, mit Wirkung vom 1.7.25 Pfarrbeauftragung gemäß c. 517 § 2 CIC in einer Gemeinschaft von Personen (weitere freiwillig Engagierte) für die Pfarrei Gifhorn für die Dauer von 5 Jahren.

Riechel-Rabe, Thomas, mit Wirkung vom 1.7.25 Wechsel von der Abteilung Finanzen in den Bereich Personal/Abt. Personaleinsatzplanung als Personalreferent (Verwaltungsbeauftragte und -leitungen).

Schulze, Björn, Kaplan, mit Wirkung vom 1.7.25 Titel Pastor; zudem Kooperator (vicarius cooperator) in den Pfarreien Gifhorn und Wolfsburgs.

Dr. Solis, Robert, Pastor/ **Dr. Manzanza, Mwanangombe**, Pastor/ **Lavrentiev, Oleksandr**, Pastor, mit Wirkung vom 1.7.25 Kooperatoren (Vicarius cooperator) in den Pfarreien Gifhorn und Wolfsburgs.

Wolf, Roland, Diakon i. R., mit Wirkung vom 1.7.25 Entpflichtung als Präses der Kolpingsfamilie Vienenburg.

Kappler, Maike, mit Wirkung vom 15.7.25 Verwaltungsmitarbeiterin für die Dommusik Hildesheim.

Herbst, Peter, Pfr. i. R., verstorben am 21.7.25.

Konjer, Christoph, Pfr. (Priester d. Bist. Osnabrück), mit Wirkung vom 31.7.25 Entpflichtung von den Aufgaben in der diözesanen Notfallseelsorge und als Subsidiar in den Pfarreien St. Maria, St. Joseph, St. Heinrich und St. Godehard, Hannover, Beendigung des Dienstes im Bistum.

Laska, Pawel, Pastor, mit Wirkung vom 31.7.25 Entpflichtung von den Aufgaben in St. Aegidien, Braunschweig; Übernahme neuer Aufgaben im Bistum ab September.

Marquardt, Sabine, Mitglied des Leitungsteams Regionaldekanat Hannover, mit Wirkung vom 31.7.25 Beendigung des Dienstes.

Meier-Lipowski, Kristina, Verwaltungsmitarbeiterin Familienbildungsstätte Salzgitter, mit Wirkung vom 31.7.25 Beendigung des Dienstes.

Morgener, Andrea, Hauswirtschaft Jugendbildungsstätte Wohldenberg, mit Wirkung vom 31.7.25 Beendigung des Dienstes.

Schmalsteig, Thomas, Pastoraler Mitarbeiter, mit Wirkung vom 31.7.25 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Teipel, Martina, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 31.7.25 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Blech-Augustyn, Magdalena, mit Wirkung vom 1.8.25 Verwaltungsmitarbeiterin im Regionaldekanat Hannover.

Deutsch, Beatrix, mit Wirkung vom 1.8.25 Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei Wolfenbüttel.

Hönemann, Ulrike, mit Wirkung vom 1.8.25 Leitung [ka:punkt] Hannover (Elternzeitvertretung).

Kahle, Adrian, mit Wirkung vom 1.8.25 Werkstudent im BGV, Abt. Organisationsentwicklung, BPM – Geschäftsprozessmanagement.

Kehe, Nadja, mit Wirkung vom 1.8.25 wissenschaftliche Mitarbeiterin für das Dommuseum.

Knuth, Anna, mit Wirkung vom 1.8.25 Werkstudentin im BGV, Team interne Kommunikation.

Melchers, Theresia Maria, mit Wirkung vom 1.8.25 Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarreien Laatzen, Hannover St. Augustinus, Hannover Hl. Engel, Hannover St. Bernward (überpfarrlicher Personaleinsatz).

Schmidt, Johannes, Pfr. i. R., verstorben am 6.8.25.

Welten, Johannes, Pfr. i. R., verstorben am 13.8.25.

Hergesell, Harry, Pfr. i. R., verstorben am 14.8.25.

Gawel, Christian, Kaplan, mit Wirkung vom 15.8.25 Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Bernward, Hannover-Döhren, bis auf Weiteres.

Harmening, Christoph, Pastor, mit Wirkung vom 15.8.25 Pfarrverwaltung der Pfarreien Zu den heiligen Engeln, Hannover-Kirchrade, und St. Oliver, Laatzen, bis auf Weiteres.

Rudel, Nicole, mit Wirkung vom 15.8.25 Referentin für Ministrant*innenpastoral im BGV, Jugendpastoral (Elternzeitvertretung).

Steingräber, Linda, mit Wirkung vom 15.8.25 Verwaltungsmitarbeitende im Stiftsdekanat Alfeld-Detfurth.

P. Wieghaus OP, Fritz, mit Wirkung zum 17.8.25 Beendigung des Dienstes im Bistum (neue Aufgabe im Orden).

P. Höhn OP, Laurentius, mit Wirkung vom 18.8.25 im Dominikanerkloster Braunschweig und Moderator des Seelsorgerteams St. Albertus Magnus, Braunschweig, gem. c. 517 §1 CIC.

Scheiermann, Marcus, Dechant, mit Wirkung vom 24.8.25 Domkapitular an der Hohen Domkirche Hildesheim.

P. Chandrankunnel MST, Cyriac, Pastor, mit Wirkung vom 31.8.25 Entpflichtung vom Dienst in den Pfarreien Kirche Nordharz (neue Aufgabe im Bistum).

Gaube, Jule, mit Wirkung vom 31.08.25 Beendigung des Dienstes als Werkstudentin Team interne Kommunikation.

Klotkowski, Mariola, Verwaltungsmitarbeiterin im Dekanat Weserbergland, mit Wirkung vom 31.8.25 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).



P. Lepkowski OFM Conv, Wojciech, mit Wirkung zum 31.8.25 Beendigung des Dienstes im Bistum und neue Aufgaben im Orden.

P. Salapata SChr, Tomasz/ P. Wieczorek SChr, Henryk, mit Wirkung zum 31.8.25 Beendigung des Dienstes im Bistum und neue Aufgaben im Orden.

